



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Raumentwicklung ARE

Richtplan Kanton Basel-Landschaft

Anpassungen 2021- Teil 1: Vorhaben des Agglomerationsprogramms Basel

Prüfungsbericht

14. Mai 2024



Autor(en)

Thierry Schilli, wissenschaftlicher Mitarbeiter Sektion Richtplanung (ARE)

Zitierweise

Bundesamt für Raumentwicklung (2024), Prüfungsbericht des Bundes zu den Anpassungen 2021- Teil 1: Vorhaben des Agglomerationsprogramms Basel Richtplan Kanton Basel-Landschaft

Bezugsquelle

Elektronische Version unter www.are.admin.ch

Aktenzeichen

ARE-211-13-34/3

1 Verfahren

Nach dem Beschluss im Kanton reicht dieser dem Bund die Richtplananpassung zur Genehmigung ein. Im Rahmen der Prüfung und Genehmigung, siehe dazu Artikel 10 und 11 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV, SR 700.1), überprüft der Bund, ob die Richtplaninhalte mit dem Bundesrecht zu vereinbaren und wie sie mit den Bundesinteressen abgestimmt sind. Der Bund richtet das Resultat der Prüfung in Form eines Prüfungsberichtes und eines Genehmigungsbeschlusses an den Kanton. Bei unbestrittenen Teilanpassungen des Richtplans beschliesst das Departement (UVEK) über die Richtplananpassung. Bei Gesamtrevisionen oder bei umstrittenen Anpassungen beschliesst der Gesamtbundesrat über die Richtplananpassung.

1.1 Genehmigungsantrag Kanton

Am 25.01.2024 hat der Landrat des Kantons Basel-Landschaft die Anpassungen 2021 des Richtplans beschlossen und den Regierungsrat beauftragt, dem Bundesrat zu gegebener Zeit die Genehmigung zu beantragen. Der Landratsbeschluss unterliegt dem fakultativen Planungsreferendum. Mit Schreiben vom 27. Februar 2024 bat der Vorsteher der Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft das ARE, die Genehmigung der Anpassungen 2021 in zwei Paketen vorzunehmen, um für die Vorhaben aus dem Agglomerationsprogramm Basel rechtzeitig die für die Leistungsvereinbarung zum Agglomerationsprogramm notwendige Richtplangrundlage zu schaffen. Mit Schreiben von 10. April 2024 hat der zuständige Regierungsrat mitgeteilt, dass die Referendumsfrist zum Landratsbeschluss am 28. März 2024 unbenutzt abgelaufen ist.

Dem Genehmigungsantrag des Kantons Basel-Landschaft lagen folgende Dokumente bei:

- Landratsbeschluss zur KRIP-Anpassung 2021 vom 25. Januar 2024
- Richtplantext-Objektblätter Anpassung 2021, Stand Februar 2024;
- Richtplankarte Verkehrsinfrastruktur-Anpassung 2021.

Gemäss Artikel 7 Buchstabe a RPV gibt der Kanton Aufschluss über den Ablauf der Richtplanung, insbesondere über die Information und Mitwirkung der Bevölkerung sowie über die Zusammenarbeit mit den Gemeinden, Regionen, Nachbarkantonen, dem benachbarten Ausland und den Bundesstellen, die mit raumwirksamen Aufgaben betraut sind.

Der Kanton führte eine öffentliche Mitwirkung der Richtplananpassung vom 21. Februar bis 31. Mai 2022 durch. Die Ergebnisse der Mitwirkung sind im Mitwirkungsbericht zu den Anpassungen 2021 ersichtlich. Der Kanton hatte die Richtplananpassung dem Bund zur Vorprüfung eingereicht. Diese wurde mit dem Vorprüfungsbericht vom 22. Februar 2023 abgeschlossen.

Der Kanton kommt damit den Vorgaben von Artikel 7 Buchstabe a RPV nach.

1.2 Prüfungsprozess Bund

Das ARE hat mit dem Schreiben vom 14.03.2024 alle betroffenen Bundesämter der Raumordnungskonferenz des Bundes (ROK) um Stellungnahme zum Verkehrsteil der Richtplananpassung gebeten. Materiell zu den mit dem Agglomerationsprogramm Basel in Zusammenhang stehenden vier Massnahmen haben sich das Bundesamt für Kultur (BAK) und die Schweizerische Post sowie die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) geäussert. Die Stellungnahmen wurden – soweit sie die Vorhaben des Agglomerationsprogramms Basel betreffen – bestmöglich im vorliegenden Bericht berücksichtigt. Die Stellungnahmen zu weiteren Verkehrsinhalten werden in den Prüfungsbericht, 2. Teil einfließen.

Im Rahmen der öffentlichen Vernehmlassung des Kantons hatte sich kein Nachbarkanton zu den Festlegungen bezüglich der Vorhaben aus dem Agglomerationsprogramm Basel geäußert. Deshalb hat der Bund für diesen Teil auf eine Anhörung der Nachbarkantone verzichtet.

Mit Schreiben vom 25.04.2024 wurde die kantonale Fachstelle angehört.

Mit Schreiben vom 29.04.2024 hat der Regierungsrat direkt Stellung genommen. In der Stellungnahme wurde darauf hingewiesen, dass durch das Vorhaben «Verlegung Naubrücke» keine Gefahr für eine schwere Beeinträchtigung der ISOS-Schutzinteressen der Kleinstadt Laufen besteht. Dies sei im Massnahmenband des Agglomerationsprogramms 4. Generation ersichtlich. Der Prüfungstext ist entsprechend angepasst worden.

1.3 Stellenwert des Prüfungsberichts

Im Rahmen des Prüfungsverfahrens ist zu klären, ob die vorliegende Richtplananpassung mit dem Bundesrecht in Einklang steht. Für die Prüfung massgebend sind insbesondere die Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG, SR 700), der RPV sowie der Umsetzungsinstrumente, insbesondere der Ergänzung des Leitfadens Richtplanung.

Die Rechtmässigkeit im Richtplan vorgesehener Vorhaben und Zonierungen wird summarisch geprüft; erhebliche Zweifel an der Rechtmässigkeit sind zumindest transparent zu machen. Der vom Bundesrat genehmigte Richtplan dient dazu, Vorhaben auf der Basis von entsprechenden Richtplanfestlegungen zügig einem rechtmässigen, grundeigentümergebundenen Entscheid zuzuführen, der die im Richtplan zum Ausdruck kommenden Prioritäten und Wertungen berücksichtigt. Er ist selber jedoch noch kein Garant für die Rechtmässigkeit eines Vorhabens. Dies gilt analog für im Richtplan vorgesehene Zonierungen.

2 Inhalt des Richtplans und Beurteilung

Drei Objektblätter im Kapitel Verkehr (V 2.1 Übergeordnete Projekte, V 2.2 Kantonsstrassennetz, V 2.3 Schienennetz) sind Teil der Anpassungen 2021. Vier Massnahmen aus diesen Objektblättern stehen in direkten Zusammenhang mit dem Agglomerationsprogramm Basel, 4. Generation. Diese sind vom Bund als A-Massnahmen zur Mitfinanzierung aufgenommen worden und benötigen für den Abschluss einer entsprechenden Leistungsvereinbarung den Koordinationsstand «Festsetzung». Dies betrifft folgende Massnahmen:

- Laufen, Verlegung Naubrücke
- Laufen, neue Birsbrücke
- Arlesheim/Münchenstein, Verlegung Kantonsstrasse ins Tal
- Tram Letten

Aus diesem Grund beinhaltet der vorliegende Prüfungsbericht nur die vier oben genannten Massnahmen. Alle weiteren Verkehrsvorhaben der Anpassungen 2021 werden im Rahmen des zweiten Teils der Prüfung und Genehmigung der Anpassungen 2021 in einem separaten Prüfungsbericht abgehandelt.

Laufen, Verlegung Naubrücke und neue Birsbrücke

Das Vorhaben «Laufen, Verlegung Naubrücke» wird im Objektblatt V 2.2 Kantonsstrassennetz neu im Koordinationsstand Festsetzung aufgenommen. Im Zusammenhang mit einem kantonalen Hochwasserschutzprojekt wird die Naubrücke ersetzt und flussabwärts verlegt. Der durch die Hochwasserschutzmassnahmen entstehende naturnahe Raum entlang der Birs soll völlig von Brücken und Strassenverkehrsemissionen befreit und so zu einem wichtigen Naherholungsgebiet für die Stadt Laufen werden. Zudem sollen die Trennwirkung der Strasse in der Landschaft abgebaut und verschiedene Gebiete in Laufen von einem Teil des Verkehrsaufkommens entlastet werden.

Das Vorhaben «Laufen, neue Birsbrücke» wird im Objektblatt V 2.2 Kantonsstrassennetz neu im Koordinationsstand Festsetzung aufgenommen. Mit der neuen Birsbrücke soll die Achse Vorstadtkreisel-Bahnhof-Unterführung Bahnhofstrasse vom Durchgangs- und Binnenverkehr entlastet werden. Darüber hinaus soll der öffentliche Verkehr und der Langsamverkehr aufgewertet werden.

Die Kleinstadt Laufen ist im ISOS als Objekt von nationaler Bedeutung verzeichnet. Das BAK und die ENHK merken an, dass in der nachgeordneten Planung die Schutzinteressen des ISOS zu berücksichtigen sind.

Bereits im Rahmen der Vorprüfung nachgereichten Unterlagen hat der Kanton festgehalten, dass keine grösseren oder gar unlösbaren Konflikte mit der Umweltschutzgesetzgebung und/oder zwischen den beiden Massnahmen und geschützten oder für den Natur- und Heimatschutz wichtigen Gebieten zu erwarten sind. Im Schreiben des Regierungsrates vom 29.04.2024 wurde in dessen Stellungnahme festgehalten, dass in den Unterlagen zur Agglomerationsmassnahme Laufen, Verlegung Naubrücke (AP4, Massnahmenband Verkehr, 4M4, S. 261-263) dargelegt wird, dass die neue Naubrücke flussabwärts vom Stadtkern liegt und die alte Steinbrücke nicht tangiert.

Arlenheim/Münchenstein, Verlegung Kantonsstrasse ins Tal

Mit dem neu im Objektblatt V 2.2 Kantonsstrassennetz festgesetzten Vorhaben «Verlegung der Kantonsstrasse Arlesheim/Münchenstein ins Tal» sollen die festgesetzten Arbeitsgebiete von kantonalen Bedeutung «Arlenheim – Im Tal» und «Münchenstein – Unter Gstadt» sowie das Bahnhofsgebiet von Münchenstein als Entwicklungsschwerpunkt unmittelbar an das Kantonsstrassennetz angeschlossen werden. Gemäss Kanton soll der Strassenverkehr in den Wohngebieten und dem ISOS-geschützten, historischen Ortskern Münchensteins möglichst minimiert, effizient und umweltverträglich aus dem Siedlungsgebiet geführt werden. Die neue Kantonsstrasse wird praktisch ohne neue Versiegelung erstellt, da sie in bestehendem Industriegebiet zu stehen kommt. Münchenstein und Arlesheim sind beide im ISOS als Ortsbilder von nationaler Bedeutung verzeichnet.

Tram Letten

Im Objektblatt V 2.3 Schienennetz setzt der Kanton das Vorhaben «Tram Letten» fest. Vorgesehen ist eine Verlängerung der Tramlinie 8 von der heutigen Endstation Neuwilerstrasse bis zur Schulanlage Gartenhof. Bereits im Rahmen der Vorprüfung hat sich der Kanton bezüglich ISOS beim Tram Letten wie folgt geäussert: Das Tram soll die ÖV-Erschliessung des Entwicklungsgebiets Letten in enger Abstimmung mit der laufenden Siedlungsentwicklung stärken. Es ist eine Aufwertung der gesamten Achse und Steigerung der Aufenthaltsqualität durch ein umfassendes gestalterisches Konzept vorgesehen. Allschwil ist im ISOS als Ortsbild von nationaler Bedeutung aufgeführt. Es sind gemäss Kanton keine Konflikte mit der Umweltschutzgesetzgebung oder zwischen der Massnahme und geschützten oder für den Natur- und Heimatschutz wichtigen Gebieten absehbar. Den historisch wertvollen Gebäuden sowie dem ISOS wird Rechnung getragen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wird zurzeit durchgeführt. BAK und ENHK halten jedoch fest, dass aufgrund der Richtplanunterlagen keine Beurteilung möglich ist und eine solche somit im Rahmen der nachgeordneten Planung erfolgen muss.

Auftrag für die nachgeordnete Planung: Der Kanton Basel-Landschaft wird aufgefordert, in der nachgeordneten Planung der Vorhaben Verlegung Naubrücke und neue Birsbrücke in Laufen, Verlegung der Kantonsstrasse ins Tal in Arlesheim/Münchenstein und Tram Letten die Schutzinteressen der betroffenen ISOS-Objekte zu berücksichtigen.

3 Anträge an die Genehmigungsbehörde

Im Sinne der erfolgten Prüfung wird dem UVEK gestützt auf Artikel 11 Absatz 2 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1) folgender Genehmigungsentscheid beantragt:

1. Gestützt auf den Prüfungsbericht des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE) vom 14. Mai 2024 werden die Richtplananpassungen des Kantons Basel-Landschaft mit dem Auftrag gemäss der Ziffer 2 genehmigt.
2. Der Kanton Basel-Landschaft wird aufgefordert, in der nachgeordneten Planung der Vorhaben Verlegung Naubrücke und neue Birsbrücke in Laufen, Verlegung der Kantonsstrasse ins Tal in Arlesheim/Münchenstein und Tram Letten die Schutzinteressen der betroffenen ISOS-Objekte zu berücksichtigen.

Bundesamt für Raumentwicklung
Die Direktorin

Dr. Maria Lezzi